

Alle Anträge, die in der 1. Tagung der Dreizehnten Synode der EKHN, 19.-21.05.2022 gestellt wurden und zur weiteren Behandlung an synodale Ausschüsse, den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

ÜBERSICHT

| <i>Be- schluss- Nr.</i> | <i>Anträge zu TOP</i> | <i>Thema</i> | <i>zu Druck sache</i> | <i>zu fin- den auf Seite</i> |
|---------------------------------|--|---|-------------------------------|--------------------------------------|
| | 8 | Entschließungsantrag: Stimmrecht für Jugenddelegierte | 6/22 | 2 |
| | 11 | Namen von weiteren Ausschüssen – wird auf 2.Tg. aufgerufen | - | 2 |
| | 23 | Anträge 02-27 zu ekhn2030 – Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst (1. Lesung) | 20/22 G | 3-11 |
| | 26.1 | DA Worms-Wonnegau: Tätigkeitszulage GüT-Leitungen | - | 12 |
| | 26.2 | DA Wetterau: Unterstützung EJHN-Freizeitheim Uhu | - | 13 |
| | 26.3 | DA Wiesbaden: zusätzliche Finanzmittel für Jahresabschlüsse | - | 14 |
| | | | | |
| | Abkürzungsverzeichnis für Ausschüsse, KSV und KL | | | 15 |

1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode

Antrag zu

TOP 8: Geschäftsordnung der 13. Kirchensynode

(Drucksache Nr.6/22)

am 31.5.2022 vom KSV überwiesen an: ABGJ, RA und KL

| Antragstellende/r | Antrag Nr. | Antrag im Wortlaut |
|--|-------------------|---|
| <i>mündlich aus der Debatte: auf Anregung von Jugenddelegierter Sabrina Schrade vom Alterspräses Wolfgang Prowitz zusammengefasst.</i> | 00 | Entschließungsantrag nach Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der 13.KS: Es soll geprüft werden, ob und welche Gesetzesänderungen notwendig sind, um Jugenddelegierten das Stimmrecht in der Kirchensynode einzuräumen. |

Antrag zu

TOP 15 und 11: Weitere zu bildende Synodalausschüsse

(Drucksache Nr.14/22)

In BenA beraten; wird in 2. Tg. neu aufgerufen.

| Antragstellende/r | Antrag Nr. | Antrag im Wortlaut |
|--------------------------|-------------------|---|
| <i>Ulrike Laux</i> | 01 | <p>Die Synode möge beschließen: 7 Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung §31 bereits fixiert, dies bedeutet, dass 84 Synodale in diesen Ausschüssen mitarbeiten § 31 Absatz 5 gibt der Synode die Möglichkeit, weitere Ausschüsse zu bestimmen. Dafür stünden etwa 25 Synodale zur Verfügung. Die Synode bildet daher drei Wahlausschüsse.</p> <p>Die bisherigen vier Wahlausschüsse haben hervorragende Arbeit geleistet; die Synode bedankt sich ausdrücklich bei den Mitgliedern für ihr Engagement. Angesichts der Herausforderungen und Neuerungen, die auf uns zu kommen, sollen auch die Wahlausschüsse neu gegründet und ihnen neue Namen gegeben werden. Die anstehenden Arbeitsaufträge werden von der Synode an die Ausschüsse erteilt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Für die drei neuen Wahlausschüsse mit jeweils 8 bzw. 9 Mitgliedern sollen folgende Ausschüsse eingesetzt werden: Ausschuss für die Arbeit mit Menschen (AMEN)• Ausschuss für Kommunikation und Entwicklung (KOMMEN)• Ausschuss für Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Verantwortung (NEGEV) |

Antrag zu

TOP 23: ekhn2030 – Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst (1. Lesung)

(Drucksache **Nr.20/22G**)

überwiesen an RA (F), ABGJ, AKG, ThA und VA sowie alle Ausschüsse, die eine Stellungnahme für sinnvoll erachten

| Antragstellernde/r | Antrag Nr. | Antrag im Wortlaut |
|---------------------------|-------------------|--|
| <i>Christian Hepp</i> | 02 | <p>Die Synode möge beschließen: In Artikel 1 § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte: „zum 1. Januar 2030 bestehend aus mindestens drei Vollzeitäquivalenten“ gestrichen.</p> <p>Begründung: Die XII. Kirchensynode hat in ihrer Beschlussfassung zum Regionalgesetz ihren Willen deutlich zum Ausdruck gebracht, keine gesamtkirchlichen Vorgaben zur Größe der Verkündigungsteams setzen zu wollen, um regionalen und lokalen Anforderungen flexibel und angemessen begegnen zu können.</p> |
| <i>Dieter Eller</i> | 03 | <p>Die Synode möge beschließen: Im Regionalgesetz heißt es unter § 2b und 2d:</p> <p>§ 2b Nachbarschaftsraum</p> <p>(2) 1 Gemeindepfarrstellen werden in der Regel einem Nachbarschaftsraum zugeordnet.</p> <p>§ 2d Form der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum</p> <p>(1) Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich innerhalb von drei Jahren nach Beschluss des Regionalplans entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss, der in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der Kirchenvorstände für die Kirchengemeinden entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt.</p> <p>Hieraus lese ich, dass der geschäftsführende Ausschuss wesentliche gemeinsame Personalentscheidungen anstelle der Kirchenvorstände für die Gemeinden trifft. Dazu gehört nach meinem Verständnis insbesondere die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers.</p> <p>Ich beantrage daher Artikel 2, 5. §17 Pfarrstellengesetz, Satz b wie folgt zu ändern:</p> <p>Organisiert sich der Nachbarschaftsraum als Arbeitsgemeinschaft, wird das Wahlrecht vom geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft ausgeübt. Die beteiligten Kirchengemeinden sind vor der Wahl anzuhören.</p> |

| | | |
|----------------------------|----|--|
| | | Hierdurch wird eindeutig festgelegt, wo die Entscheidung getroffen wird, ansonsten braucht es Regeln, wie bei abweichenden Voten der beteiligten Kirchengemeinden verfahren werden soll. |
| <i>Jaana Perttu-Kacsóh</i> | 04 | <p>Die Synode möge beschließen: Im Artikel 1 §7 (3), den letzten Satz wie folgt zu ändern: Die zugeordneten Stellenumfänge haben in der Regel einen Beschäftigungsumfang von mindestens einer 0,5 Stelle.</p> <p>Begründung: Auch wenn es grundsätzlich zu befürworten ist, von sehr kleinen Stellenumfängen Abstand zu nehmen, kann es in begründeten Einzelfällen wichtig sein, von der Mindestgröße von 0,5 Stellenumfang im einem Verkündigungsteam abweichen zu können.</p> <p>Vor allem im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst in den Dekanaten gibt es Stellen mit ganz unterschiedlichen Beschäftigungsumfängen. Häufig beinhalten diese Stellen mit einem kleinen Prozentsatz einen Auftrag auch auf der Dekanats Ebene. Diese Stellen mit einer strikten Vorgabe von mindestens 0,5 Stellenanteil gerecht auf die Nachbarschaftsräume zu verteilen wäre in der Praxis schwierig.</p> <p>Deswegen ist es wichtig, dass die Dekanatssynoden mit ihrer Kompetenz vor Ort bei der Zuordnung der Stellen und Stellenanteile zu den Verkündigungsteams eine ausreichende Gestaltungsfreiheit haben, im Interesse der Mitarbeitenden und der Nachbarschaftsräume.</p> |
| <i>Jörg Waldschmidt</i> | 05 | <p>Die Synode möge beschließen: Im „Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024, zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes (Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst) in den Jahren 2025 bis 2029 zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen“ §7 Absatz 3 wird ergänzt: Den Nachbarschaftsräumen werden zum 1. Januar 2025 Verkündigungsteams, zum 1. Januar 2030 bestehend aus in der Regel mindestens drei Vollzeitäquivalenten zugeordnet.</p> <p>Begründung: Die verbindliche Festschreibung von drei Vollstellen ist insbesondere in ländlichen Dekanaten kaum durchführbar und führt in der Akzeptanz der Nachbarschaftsräume zu großen Problemen: Es zwingt Gemeinden in Nachbarschaftsräume, die sozialräumlich nichts miteinander zu tun haben Gemeinden, die bereits seit 1-2 Jahren auf einem gemeinsamen Weg sind und schon eine feste Zuordnung gefunden haben, werden damit vor die Tatsache gestellt, dass ihr Raum zu klein ist. Das schafft eine enorme Irritation und Unzufriedenheit. Die Fragilität in vielen Kirchenvorständen seit der letzten KV-Wahl und den Einbrüchen durch die Corona-Zeit, sollte den Verantwortlichen vor Ort ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit lassen.</p> |

| | | |
|-----------------------------------|-----------|--|
| <p><i>Mareike Oponczewski</i></p> | <p>06</p> | <p>Die Synode möge beschließen: Der Artikel 9 „Änderung der Pfarrstellenverordnung“ ist zu ergänzen: §2 (3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellen von Dekanats- oder Stadtjugendreferentinnen und -referenten <p>Die Stellen der Dekanats- und Stadtjugendreferent*innen sind weiterhin für die dekanatsweite Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) zur Verfügung zu stellen. Der Gesetzesentwurf ist so zu überarbeiten, dass ihre Stellen von den übrigen zugewiesenen Stellen des gemeindepädagogisch-diakonischen Dienstes planerisch und rechnerisch voneinander getrennt sind und weiterhin dem Dekanat angesiedelt werden.</p> |
| <p><i>Mareike Oponczewski</i></p> | <p>07</p> | <p>Die Synode möge beschließen: Entwurf zum Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst Artikel 3 „Änderung des Gemeindepädagogengesetzes“ wird durch folgende Änderung ergänzt: § 9 (1), Satz 2 des Gemeindepädagogengesetzes vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 460), wird wie folgt geändert: „² In Dekanaten mit über 50.000 Gemeindemitgliedern ist eine zweite hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu errichten.“ Die Änderung soll die zweite hauptamtliche Stelle verpflichtend für Dekanate vorsehen. Des Weiteren soll geprüft werden, die notwendige Gemeindegliederzahl für eine zweite hauptamtliche Stelle zu senken. Hierbei ist zu prüfen, anhand der Prognosen für die Abnahme der Gemeindeglieder je Dekanat, welcher neue Schwellenwert als Richtwert zu empfehlen wäre.</p> <p>-----</p> <p>Die bisherige Formulierung ist: § 9 (1), Satz 2 des Gemeindepädagogengesetzes (GpG) „² In Dekanaten mit über 50.000 Gemeindemitgliedern kann eine zweite hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen errichtet werden.“</p> |
| <p><i>Vladislav Golyshkin</i></p> | <p>08</p> | <p>Die Synode möge beschließen: Im Artikel 3, Gemeindepädagogengesetz, §4 GpG Befähigung und Anstellung, Absatz (1) soll der Satz „Der Abschluss in einem durch die EKHN anerkannten Studiengang muss mindestens Bachelor-Niveau erreichen“ gestrichen werden.</p> <p>Und im Absatz (3) soll der Satzteil „oder bei fehlendem Abschluss auf Bachelor-Niveau“ gestrichen werden.</p> <p>Im Artikel 10, Gemeindepädagogenverordnung, § 1 GpVO Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans soll der Satz „Die Besetzung von Stellen mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Nivea ist auf eine Stelle begrenzt“ aus dem Gesetz gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Für die Arbeit in den Gemeinden ist es vordergründig passende Personen für die gemeindepädagogischen Aufgaben zu haben.</p> |

| | | |
|------------------------------|----|--|
| | | Beide Passus schränken den Personenkreis passender Persönlichkeiten ein, der eingestellt werden könnte. Bei dem herrschenden Fachkräftemangel ist daher kontraproduktiv den Personenkreis einzuschränken. Eine weitere Öffnung des Personenkreises für den gemeindepädagogischen Dienst sollte insgesamt angestrebt werden, da dies zukunftsorientiert ist. |
| <i>Vladislav Goly-schkin</i> | 09 | <p>Die Synode möge beschließen: Im Artikel 3, Gemeindepädagogengesetz, §4 GpG Befähigung und Anstellung, Absatz (1) zu ergänzen:</p> <p>„Abschlüsse, die in anderen Landeskirchen kirchlich anerkannt werden und dort für den gemeindepädagogischen Dienst befähigen, sind für die Anstellung innerhalb der EKHN ebenfalls befähigt.</p> <p>Begründung: Für die Arbeit in den Gemeinden ist es vordergründig passende Personen für die gemeindepädagogischen Aufgaben zu haben. Die bisherigen Regelungen schränken den Personenkreis passender Persönlichkeiten ein, der eingestellt werden könnte. Bei dem herrschenden Fachkräftemangel ist daher kontraproduktiv den Personenkreis einzuschränken. Eine weitere Öffnung des Personenkreises für den gemeindepädagogischen Dienst sollte insgesamt angestrebt werden, da dies zukunftsorientiert ist.</p> |
| <i>Evelyn Bachler</i> | 10 | <p>Die Synode möge beschließen: § 5 des Verkündigungsdienstgesetzes zu verändern und die Stellen der DJRs aus den Gemeindepädagogischen Stellen herauszutrennen.</p> <p>Die DJR Stellen, als Stellen im Gemeindepädagogischen, können, so im Regionalgesetz festgelegt, zwar am Dekanat verortet werden können aber auch in den Nachbarschaftsraum gegeben werden. Dieses entscheidet die Dekanatssynode.</p> <p>Doch die Möglichkeit der Verortung im Nachbarschaftsraum für die DJR widerspricht dem Auftrag der DJRs. Sie sind der Jugend im Dekanat zugeordnet und sind Regionale Geschäftsführer der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau. In dieser Struktur sind sie nicht den gemeindlichen Jugendausschüssen, sondern der Jugend im Dekanat zugeordnet und unterstützen den Vorstand der Jugend und deren Arbeit. Diese Zuordnung wird verdeutlicht durch die Verortung der DJRs am Dekanat und nicht im Nachbarschaftsraum.</p> |
| <i>Evelyn Bachler</i> | 11 | <p>Die Synode möge beschließen: § 9 Absatz 1 des Verkündigungsdienstgesetzes zu ändern in „Die Verkündigungsteams haben beschließende Stimme“</p> <p>Das Umdenken in Teams ist begrüßenswert, vor allem im Arbeiten in interprofessionelle Teams liegt eine große Chance. Doch über die Rechte und Pflichten der einzelnen Berufsgruppen und das Arbeiten miteinander, muss noch einmal nachgedacht werden. Bisher haben die Pfarrer*innen beschließende Stimme im</p> |

| | | |
|----------------------------|-----------|---|
| | | <p>Leitungsgremium, ebenso können sie in die Synode (Dekanat- und Landessynode), über ihre Berufsgruppe gewählt werden.</p> <p>Nun sollen, mit Entstehung der Verkündigungs-Teams, den Pfarrer*innen das Stimmrecht entzogen werden, wahrscheinlich um im Team eine Homogenität zu erreichen und eine Gleichberechtigung im Team zu unterstreichen.</p> <p>Das ist in meinen Augen nicht das richtige Mittel um aus Teams ein Team zu machen.</p> <p>Wie diese Teams zusammenarbeiten sollen und können muss gut, strukturiert überdacht werden.</p> <p>Durch den Entzug des Stimmrechtes bei Pfarrer*innen wird das Modell der Teams nicht händelbarer und nicht attraktiver. Es wäre daher wünschenswert über beschließende Stimmen im gesamten Verkündigungsteam nachzudenken. Das gleich gilt auch für die Wahl zur Synode. Wählbar müssten dann alle Berufsgruppen sein. Zudem müssen die Teams in ihrer Entstehung und Aufstellung professionell begleitet werden.</p> |
| <p><i>Jasmin Klein</i></p> | <p>12</p> | <p>Antrag an die Synode Bezugnehmend zum Entwurf eines Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) - Drucksache Nr. G 20/22 https://www.kirchenrecht-ekhn.de/synodalds/49819.pdf stelle ich folgenden Ergänzungs- bzw. Änderungsantrag:</p> <p>Zu B2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die multiprofessionellen / interprofessionellen Teams im Verkündigungsdienst wird eine Dienstordnung erstellt. Teil der Dienstordnung sind Regelungen für ein gegliedertes Beschwerdemanagement im Nachbarschaftsraum, das die Wege der Zusammenarbeit in Konfliktsituationen bestimmt. Beratung von außen allein reicht nicht. - Angestellte Mitarbeitende in der EKHN haben eine gewählte Beteiligungs- und Vertretungsstruktur auf allen Ebenen. Die gewählten Vertreter/innen erhalten Sitz und Stimme in den Entscheidungsgremien, um den komplexen Aufgaben des gesellschaftlichen Wandels mit allen vorhandenen Ressourcen adäquat zu begegnen. <p>Zu B3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Gelingen eines Professionenmixes und zum Arbeiten „auf Augenhöhe“ wird die Anstellung auf landeskirchlicher Ebene auf angestellte Mitarbeitende im Verkündigungsdienst ausgeweitet. Dies ermöglicht allen Berufsgruppen die rechtliche Grundlage für Sitz und Stimme in Entscheidungsgremien. - Die Auswahl des Personals obliegt weiterhin den Dekanaten bzw. Nachbarschaftsräumen. - Die Ausbildung der kirchlich Mitarbeitenden ist auf Kooperation angelegt: Gemeinsame Ausbildungsmodule |

| | | |
|---------------------------|----|--|
| | | <p>sind regulär. Dadurch wird interprofessionelle Teamarbeit konstitutiv befördert.</p> <p>Im Antrag fließen Inhalte aus folgenden Papieren mit ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „7 Forderungen“ der AG „Zukunft des GPD in der EKHN“ https://vorderer-odenwald-evangelisch.ekhn.de/fileadmin/content/dekanat-odenwald-vorn/redaktion/Dokumente/2022/7_Forderungen_28322..pdf 2. Gedanken zur Ämtergerechtigkeit in der EKHN von Ina Wittmeier https://ehrenamtsakademie.ekhn.de/wir-ueber-uns/veroeffentlichungen.html |
| <i>Stefan Koch</i> | 13 | <p>Die Synode möge beschließen: §9 (1) Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen: Sätze 2 und 3 werden ersetzt durch: „Mitglieder des Verkündigungsteams dürfen in diesem Gremium maximal ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sein.“</p> |
| <i>Klaus Neumeier</i> | 14 | <p>Die Synode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird beauftragt, zur Herbstsynode 2022 eine Darstellung vorzulegen über die Entwicklung der Studierenden der Ev. Theologie (Vollstudium) auf der Liste der EKHN sowie bundesweit in Fakultäten der Ev. Theologie und in den Gliedkirchen der EKD. Ebenso wird die Kirchenleitung beauftragt zu berichten über Gespräche mit Fakultäten und innerhalb der EKD zur Weiterentwicklung und Steigerung der Attraktivität des Studiums der Ev. Theologie mit Berufsziel Pfarrberuf.</p> |
| <i>Norbert Schweitzer</i> | 15 | <p>Die Synode möge beschließen: In Artikel 1, §§ 3 und 5, des Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienstes ist die Bemessungsgrundlage von 80% Gemeindeglieder und 20% Fläche auf 100% Gemeindeglieder zu ändern. Betrifft auch die Pfarrdienstordnung §2 Absatz 2. Begründung: Die 80/20-Regel benachteiligt die Dekanate im städtischen bzw. stadtnahen Umfeld und bevorzugt Dekanate im ländlichen Raum. Laut Prognose erwarten die städtischen / stadtnahen Dekanate den größten Verlust an Gemeindegliedern. Gerade hier sollte dann möglichst nicht im Personalbereich überproportional gespart werden.</p> |
| <i>Jeremy Sieger</i> | 16 | <p>Die Synode möge beschließen: Der neue Paragraph 2a „Dienstordnung“ im Artikel 17 wird folgendermaßen verändert: „§ 2a Dienstordnung (1) Die Dienstordnung beschreibt die pfarramtlichen, pädagogischen und kirchenmusikalischen Aufgaben des</p> |

| | | |
|-----------------------|----|--|
| | | <p>Verkündigungsteams und bestimmt die Zuständigkeiten. Sie legt die Arbeitsweise fest.</p> <p>Sie legt orts- und aufgabenbezogene Dienste fest.</p> <p>(2) Die Dienstordnung wird mit dem jeweiligen Leitungsorgan unter Beteiligung des Dekanatssynodalvorstandes erstellt und vom Dekanatssynodalvorstand unter Federführung des oder der Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan beschlossen.“</p> <p>3) Bei der Erstellung kann im Einzelfall ist die Fachberatung zu beteiligen- beteiligt werden. Nach spätestens vier Jahren oder bei Personalwechsel ist die Dienstordnung zu überprüfen.“</p> |
| <i>Jeremy Sieger</i> | 17 | <p>Die Synode möge beschließen: Im Verkündigungsgesetz ist die Nachwuchsförderung im Bereich der Gemeindepädagog*innen weitreichend zu stärken.</p> <p>Hierfür soll in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Darmstadt und insbesondere der Studierenden des Studiengangs „Diakonie/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ die Bedarfe an Begleitung und Vernetzung der Studierenden, durch und hin zur EKHN erhoben werden.</p> <p>Des Weiteren soll geprüft werden, inwieweit die Möglichkeit der Absolvierung und Vergütung von praktischen Studienphasen ebenso für Studierende weiterer sozialwissenschaftlicher Studiengänge zur zukünftigen Personalgewinnung umsetzbar und ausbaubar ist.</p> <p>Allgemein sind die Möglichkeiten für praktische Studienphasen von Studierenden bei den kirchlichen Trägern zu verstetigen, auszuweiten und stärker zu bewerben. Die Anstellungsträger*innen und Hauptberuflichen in ihrer Rolle als Praxisanleitung sind für die Wichtigkeit und Notwendigkeit der praktischen Studienphasen zu sensibilisieren.</p> <p>Mögliche Gesetze und Verordnungen, welche u.a. zur Einpflege der inhaltlichen Punkte und für Änderungen im Artikelgesetz herangezogen werden können, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 313 „Studierende im Fachbereich Kirchliche Gemeindepraxis“ (EFH-StudO) - 540 „Ausbildungs- & Praktikantenordnung EKHN“ (APro.EKHN) - 570 „Gemeindepädagogengesetz“ (GpG) |
| <i>Hans-Jörg Wahl</i> | 18 | <p>Die Synode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird gebeten: Für die Verkündigungsteams sollen im Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst die Gesetze und Ordnungen im gemeindepädagogischen, kirchenmusikalischen Dienst und Pfarrdienst hinsichtlich Arbeitszeiten, Kompetenzen und Verantwortung überprüft werden.</p> |
| <i>Carsten Simmer</i> | 19 | <p>Die Synode möge beschließen: Der Schlüssel für die dekanatsbezogene Stellenzuweisung wird geändert in: 70% Mitglieder 30% Fläche</p> |

| | | |
|-------------------------------|-----------|---|
| <p><i>Sonja Löytynoja</i></p> | <p>20</p> | <p>Die Synode möge beschließen folgenden Satz zu streichen: Artikel 1 § 9 Absatz 1, Satz 3. (Führen Mitglieder des Verkündigungsteams den Vorsitz oder nehmen sie die Stellvertretung wahr, sind sie stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsgremiums.)</p> <p>Begründung: Das Verkündigungsteam ist in den Gemeinden für das Einbringen der hermeneutischen Perspektive zuständig. Damit deuten sie Leben und Lebenswelten und bringen das Handeln der Gemeinden unter Gottes Licht. Diese Dienste haben demnach folgende Schwerpunkte: Kommunikation, Beziehung und Beratung. Dieser beratende Charakter geht in der beratenden Stimme auf.</p> |
| <p><i>Jörg Niesner</i></p> | <p>21</p> | <p>Die Synode möge beschließen: Es soll geprüft werden, in welcher Weise Religionslehrer:innen berufliche Perspektiven in Verkündigungsteams, etwa auch im Rahmen von Teilzeit/Geringfügigkeit, bekommen können.</p> <p>Begründung: Im gesamten Kirchengebiet gibt es gut ausgebildete Religionslehrer:innen mit hoher Motivation. Oft wird die mangelnde Anbindung an die Kirche bemängelt. Viele der Lehrkräfte arbeiten in Teilzeit im Schuldienst und könnten möglicherweise Interesse haben, sich in bestimmtem Umfang, professionell in Verkündigungsteams mitzuarbeiten.</p> |
| <p><i>Markus Eichler</i></p> | <p>22</p> | <p>Die Synode möge beschließen: Eine angepasste Vergütungsregelung für das neue Verkündigungsteam, die bei Vakanzen im Nachbarschaftsraum ab einem halben Jahr der enormen Arbeitsbelastung durch einen angemessenen Vergütungsaufschlag gerecht wird bzw. eine klare zeitliche und stellenumfängliche Begrenzung der Dauer von Langzeitvertretungen.</p> <p>Begründung: Es sind enorme Vakanzen über einen längeren Zeitraum bei allen drei Berufsgruppen zu erwarten. Der bisherige Schwierigkeitsstellenzuschlag im Pfarrdienst bei Vakanzvertretungen wird dem enormen Arbeitsaufwand nicht gerecht. Nun sind dadurch alle Berufsgruppen unmittelbar in ihrem Dienst betroffen. Bei immer höherer Arbeitsbelastung und nicht angemessener Zuschlagszahlung in schwierigen Situationen wird dem Fachkräftemangel nicht begegnet werden können.</p> |
| <p><i>Christian Heß</i></p> | <p>23</p> | <p>Die Synode möge beschließen: Die Benachteiligung von Absolventen des Masterstudiengangs gegenüber der klassischen Theologiestudierenden im Zugang zum Vikariat soll entfallen. Alle Absolvierende – egal wie sie ihren Theologischen Abschluss erlangt haben sollen einen gleichberechtigten Zugang erhalten.</p> |

| | | |
|--|-----------|---|
| <p><i>Kerstin Peiper</i></p> | <p>24</p> | <p>Die Synode möge beschließen: dass von den verschiedenen Personengruppen aktuelle Stellungnahmen bis zur Herbstsynode 22 erbeten werden. (Studierenden Rat, Studierenden der Gemeindepädagogik an EHD, RDV, PfarrerInnen im Probedienst, Pfarrausschuss, Gemeindepädagogischer Dienst, Kirchenmusikalischer Konvent, Kirchenmusik-Studierende, Vertretung der LektorInnen und PrädikantInnen).</p> |
| <p><i>Diehl Johannes Friedrich</i></p> <p><i>Die Anträge 25 und 26 haben sich laut Email des Antragsstellers vom 21.5.2022 nach Gespräch mit Personaldezernent Jens Böhm erledigt. MFC</i></p> | <p>25</p> | <p><i>Die Synode möge beschließen: Artikel 6 „Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz des EKD“ ist zu streichen.</i></p> <p><i>Begründung Die Umstellung der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vikariat von einem Beamtenverhältnis auf Widerruf auf ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis bedeutet m.E. eine Schlechterstellung der Vikarinnen und Vikare. Da die EKHN Nachwuchsprobleme hat, ist dabei nicht zuletzt die Außenwirkung zu achten: eine solche Umstellung macht den Pfarrberuf nicht attraktiver. Hier ist insbesondere auch auf die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge für sog. Quereinsteiger hinzuweisen, die in einem späteren Lebensabschnitt stehen. Ferner hat der Rat der Vikarinnen und Vikare in seiner Stellungnahme zu Drs. 10/22 diese Umstellung abgelehnt.</i></p> |
| <p><i>Diehl Johannes Friedrich</i></p> <p><i>Die Anträge 25 und 26 haben sich laut Email des Antragsstellers vom 21.5.2022 nach Gespräch mit Personaldezernent Jens Böhm erledigt. MFC</i></p> | <p>26</p> | <p><i>Die Synode möge beschließen: Im Rahmen der Beratung des Gesetzes „ekhn2030 – Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst“ Drs. G20/22 möge geprüft werden, inwiefern die Paragraphen §38 „Residenzpflicht, Dienstwohnung“ Abs (1) des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) und §3 „Dienstwohnungspflicht und Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung“ der Pfarrdienstwohnungsverordnung (PfdWVO) auf dem Hintergrund der Bildung von Verkündigungsteams im Nachbarschaftsbereich auf Ausnahmen von der Residenz- bzw. Dienstwohnungspflicht zu modifizieren sind. Ggfs. ist zu prüfen, ob auch andere Kirchengesetze davon betroffen sind.</i></p> |
| <p><i>Susanne Koch</i></p> | <p>27</p> | <p>Die Synode möge beschließen: Die Dekane-Stellen sollen nicht in den Umfang der Reduzierung „Sonstige Pfarrstellen“ aufgenommen werden.</p> <p><i>Begründung: Bei der Pfarrstellenbemessung werden „sonstige Pfarrstellen“ um 25 % gekürzt. Da die Dekanestellen nicht gekürzt werden können, entsteht eine übermäßige Belastung der Dekanate, die bisher einen geringen Stellenanteil an Sonstigen Stellen haben.</i></p> |

überwiesen an VA und KL:

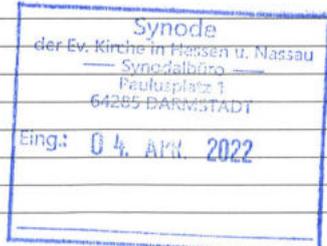
I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|---|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Worms-Wonnegau | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i> | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |
| <p>Die Dekanatssynode hat am 24.03.2022 in einer digitalen Synode bei 58 anwesenden von 67 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:</p> <p>Die Kirchensynode möge die Kirchenleitung beauftragen zu prüfen, ob die Gewährung einer Tätigkeitszulage nach § 28 Abs. 1a KDO oder eine Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer GüT möglich und angezeigt ist.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten in der EKHN sind – abhängig von der Größe der Einrichtung – in die Entgeltgruppen E 8 bis E 10 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung eingruppiert.</p> <p>Für die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, auch sehr großer gemeindeübergreifender Trägerschaften (GüT), wie sie z. B. ab dem 01.01.2022 im Dekanat Worms-Wonnegau entstanden ist, erfolgt eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 11. Aufgrund der Verantwortung für mehr als 250 Mitarbeitende und für ein Haushaltsvolumen von mehr als 16 Mio. Euro erscheint die Eingruppierung in Entgeltgruppe E 11 im Vergleich zu den Leitungen der Kindertagesstätten nach Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenbereichs als nicht angemessen.</p> | | |
| Datum: 01.04.2022 | Siegel | Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:  |



II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

| | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Ergebnis der Synodalverhandlung: | | |
| A. Beschluss vom: | <input type="checkbox"/> Annahme | <input type="checkbox"/> Ablehnung |
| | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Mehrheit |
| B. Der Antrag wurde überwiesen an: | Beteiligt | Federführend |
| Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bauausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Benennungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rechtsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Theologischer Ausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kirchenleitung | | <input type="checkbox"/> |
| Kirchensynodalvorstand | | <input type="checkbox"/> |
| | Unterschrift: | |



überwiesen an ABGJ (F), BA, FA und KL:

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|-----------------|
| <p>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p> | <p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p> | <p>DA 26/22</p> |
| <p>Die Dekanatsynode im Evangelischen Dekanat Wetterau (bitte in Druckschrift ausfüllen)</p> | <p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p> | |
| | <p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p> | |
| | <p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p> | |

Die Dekanatsynode hat am **02.04.2022** in **Friedberg**
bei.....**77**.....anwesenden von.....**98**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

**Antrag des Dekanatsynodalvorstandes und des Landheim Arbeitskreises der
Ev. Jugend zugunsten der UHU–Freizeiteinrichtung (TOP 8.1)**

Mit der Drucksache Nr.8/22 liegt Ihnen ein Antrag des Landheim Arbeitskreises zugunsten der
UHU- Freizeit Einrichtung vor.

Der DSV hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 den vorliegenden Antrag ebenfalls beraten und hat
ihn sich zu eigen gemacht.

Beschluss:

„Wir beantragen die finanzielle Unterstützung des Landheim-Arbeitskreises der Ev. Jugend zur
Unterhaltung der Freizeiteinrichtung „Uhu“ in Langenhain-Ziegenberg und vergleichbarer
Häuser für die Ev. Jugend aus dem Erlös des Verkaufs der Jugendburg Hohensolms
wiederaufzunehmen, damit noch bestehende Häuser gefördert und ihre Existenz nachhaltig
gesichert wird.“

Beschluss:

Einstimmig: 77

Grundlage:

„Die Kirchensynode der EKHN hat schweren Herzens beschlossen, die Jugendburg
Hohensolms zu verkaufen. Zu diesem Beschluss gehört auch, dass der Erlös des Verkaufs der
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Landeskirche zugutekommen soll.

Das begrüßen wir sehr und möchten unser Freizeitheim „Uhu“ in Langenhain-Ziegenberg in Ihr
Gedächtnis rufen. Auf dem Gebiet der Landeskirche ist es eine der wenigen Einrichtungen, die
Kindern und Jugendlichen Freizeiten ermöglicht.

Die beiden Dekanate Hochtaunus und Wetterau gehören dem Trägerverein an und unterstützen
uns mit der Mitgliedschaft und Mitgliedern im Vorstand (Dekanatsjugendreferent Peter
Bergmann für Wetterau und Pfr. Rainer Göpfert für Hochtaunus). Ebenso mit Spenden und
Kollekten anlässlich der Synodentagungen. Herzlichen Dank.

überwiesen an RPAus (F), AKG, FA und KL:

i. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

| | | |
|---|--|--|
| SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.: | |
| Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wiesbaden | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt: | |
| | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): | |
| (bitte in Druckschrift ausfüllen) | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: | |

Die Dekanatssynode hat am 30.03.2022 in Wiesbaden bei 69 anwesenden von 91 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Tagesordnungspunkt 5 „Sachstand Doppik“

Die Synode nimmt den Antrag an und beauftragt den DSV, ihn unter Berücksichtigung der Anregungen aus der Synode redaktionell zu überarbeiten und der Kirchensynode zuzuleiten.

| Ja | Nein | Enthaltung |
|----|------|------------|
| 67 | - | 2 |

Im Rahmen des TOP 5 „Sachstand Doppik“ wurde der DSV durch die Synode beauftragt, den Antrag unter Berücksichtigung der Anregungen aus der Synode redaktionell zu überarbeiten. Der DSV hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Formulierung beschlossen:

„Die Einführung der Doppik im Bereich der EKHN hat, wie wir alle und in besonderer Weise die Pilot-Regionalverwaltungen leidvoll erfahren mussten, extrem lange gedauert und zu erheblichen Mehraufwänden bei Kirchengemeinden, Regionalverwaltungen und der Gesamtkirche geführt. Vor allem das Ziel einer transparenteren, zeitnäheren Buchführung konnte aus Sicht des Ev. Dekanats Wiesbaden bislang mitnichten erreicht werden.

Ausweislich des Protokolls der 10. Tagung im November 2020 hat der Leiter der Kirchenverwaltung, LOKR Striegler, vor der Kirchensynode festgestellt, dass „alle Einheiten in der EKHN umgestellt und das insoweit planmäßige Projektende der Einführungen der Doppik im Frühjahr 2021 erreicht“ werden würde. „Die weitere Begleitung bei Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Buchungs- und Software-Anliegen und weiteren Schulungsmaßnahmen soll dann in der Linienstruktur organisiert werden.“ (Synodenprotokoll 10. Tagung November 2020, S. 33)

Nach Auffassung der Dekanatssynode ist unter „Linienstruktur“ der laufende Betrieb in den Dienststellen zu verstehen. Angesichts der wenig anwendergerechten Gestaltung der Software, zahllosen zusätzlichen Buchungen im Zusammenhang der Jahresabschlüsse sowie buchungstechnischen Unklarheiten hält die Dekanatssynode diese Aussage nicht für zutreffend und die daran geknüpfte Organisationsstruktur nicht für praktikabel.

Wir bitten deshalb die Kirchensynode der EKHN dringend um die Bereitstellung zusätzlicher Mittel und technischer Unterstützung/Klärungen, um die Jahresabschlüsse tatsächlich erstellen zu können und das Projekt der Doppik-Umstellung zu einem Abschluss zu bringen.“



Datum: 22. APR. 2022

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung | Name |
|-----------|---|
| DA | Dekanatsantrag |
| Drs. | Drucksache |
| | |
| ABGJ | Ausschuss für Bildung, Generationen, Jugend |
| AGV | Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung |
| AKG | Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung |
| BA | Bauausschuss |
| BenA | Benennungsausschuss |
| FA | Finanzausschuss |
| RPAus | Rechnungsprüfungsausschuss |
| RA | Rechtsausschuss |
| ThA | Theologischer Ausschuss |
| VA | Verwaltungsausschuss |
| KS | Kirchensynode |
| KSV | Kirchensynodalvorstand |
| KL | Kirchenleitung |